

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

38. Stück, 01.04.1919

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 1. April 1919.) 38. Stück.

### Inhalt:

Nr. 83. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1919 wegen Änderung der Verordnung vom 8. Februar 1919, betreffend Neuwahl der Gemeindevertretungen.

### Nr. 83.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg wegen Änderung der Verordnung vom 8. Februar 1919, betreffend Neuwahl der Gemeindevertretungen.

Oldenburg, den 31. März 1919.

Das Direktorium verordnet für den Freistaat Oldenburg mit Gesetzeskraft:

In den § 6 der Verordnung vom 8. Februar 1919, betreffend Neuwahl der Gemeindevertretungen wird als Absatz 7 eingeschaltet:

„Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so gelten die darauf Genannten als gewählt.“

Oldenburg, den 31. März 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel)

Hug.

Graepel.

Dugend.



# Verordnung

des Reichsausschusses für den Reichsausschuss

über die Einsetzung eines Reichsausschusses für den Reichsausschuss

§ 1. Der Reichsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern

§ 2. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

§ 3. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

§ 4. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

§ 5. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

§ 6. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

§ 7. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

§ 8. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

§ 9. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

§ 10. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

§ 11. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

§ 12. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

§ 13. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

§ 14. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

§ 15. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

§ 16. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

§ 17. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden

